

RS Vwgh 1990/3/5 88/15/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §6 Z11;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 455;

Rechtssatz

Bei einer allein auf die Vermittlung der Fertigkeit des Maschinschreibens beschränkenden Tätigkeit handelt es sich nicht um eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150042.X02

Im RIS seit

05.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at